

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gleichberechtigung zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege herstellen – Landeseinheitliche Rahmenbedingungen und leistungsgerechte Vergütungsstrukturen festlegen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Kindertagespflege bietet eine familiennahe, individuelle Betreuung und wird von vielen Eltern geschätzt. In Kleingruppen werden hier vor allem Kinder unter drei Jahren betreut. Tagesmütter und Tagesväter begleiten bis zu fünf Kinder in ihrer Entwicklung oder schließen sich im Verbund mehrerer Tagespflegepersonen zusammen. Sie sind ebenso wie die Kindertageseinrichtungen ein zentraler Baustein der frühkindlichen Bildung und bieten den Kindern eine starke Bindung sowie gute Startchancen. Nach den §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) soll die Kindertagespflege gleichberechtigt neben die Kindertageseinrichtungen treten. Der Landtag teilt dieses gesetzgeberische Ziel.
2. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII ist grundsätzlich bei der Frage zu beachten, ob das Kind in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle betreut wird. Der Landtag beobachtet mit Sorge, dass der Anteil der Kindertagespflegestellen in Mecklenburg-Vorpommern kontinuierlich zurückgeht. Während 2014 noch 1 375 Tagespflegepersonen knapp 21 Prozent der Kinder unter drei Jahren (4 600 Kinder) betreuten, waren es 2022 nur noch 722 Tagespflegepersonen und 2 420 Kinder. Der Anteil der Kindertagespflege an der Kindertagesbetreuung sank damit 2022 auf elf Prozent.

- II. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf in den Landtag einzubringen, der entsprechend dem Landesrechtsvorbehalt in § 23 Absatz 2a Satz 1 SGB VIII eine landeseinheitliche, leistungsgerechte Ausgestaltung der Vergütung für die Kindertagespflege festlegt.

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

Sowohl die Kindertagespflege als auch Kindertageseinrichtungen bieten in Mecklenburg-Vorpommern eine Betreuung für unsere Jüngsten an. Der Schwerpunkt und die Expertise der Kindertagespflege liegt dabei auf der Altersgruppe unter drei Jahren. Eltern, die ihre Kinder bei einer konstanten Bezugsperson mit einer kleinen Kindergruppe individuell betreuen lassen wollen, bekommen hier eine familiennahe Betreuung, oftmals im häuslichen Umfeld. Aber auch Kindertageseinrichtungen mit angeschlossenem Kindergartenbereich sind für viele Eltern eine gute Variante. Jede Familie ist einzigartig und jedes Kind hat eigene Bedürfnisse. Aus diesem Grund hat der Bundesgesetzgeber in § 5 SGB VIII festgeschrieben, dass die Eltern wählen können, ob sie ihr Kind in einer Tagespflegestelle oder einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen wollen.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass es in beiden Fällen ein ausreichendes Angebot gibt. Der Anteil der Kindertagespflegestellen in Mecklenburg-Vorpommern ist in den vergangenen zehn Jahren allerdings um 50 Prozent gesunken. An einigen Orten, wie zum Beispiel in Rostock, war der Rückgang noch dramatischer und schneller: Gab es hier 2017 noch 149 Tagespflegetherinnen, waren es Anfang 2023 nur noch 65. Laut dem Landesverband für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist dafür in erster Linie die mangelnde Finanzierung der Kindertagespflegestellen verantwortlich, mittels derer der Betrieb oft nicht mehr leistbar sei. Während viele Tagespflegestellen aufgeben, kommen zugleich keine neuen hinzu. Ein Blick in die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe des Statistischen Bundesamtes belegt, dass es 2022 in ganz Mecklenburg-Vorpommern keine Tagesmutter und keinen Tagesvater unter 30 Jahren mehr gab.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022, zuletzt online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/89194/5cf88fb5f7746b182b26935f371088e6/-fakten-kindertagespflege-data.pdf>) sieht in der in § 23 Absatz 2 SGB VIII vorgesehenen leistungsgerechten Ausgestaltung der Vergütung, ebenfalls den zentralen Schlüssel zum Ausbau der Kindertagespflege: „Nur durch eine leistungsgerechte Vergütung werden hinreichende Anreize für eine qualifizierte Tätigkeit in der Kindertagespflege geschaffen. Gleichzeitig sorgt eine einheitliche, leistungsgerechte Ausgestaltung der Vergütungsstruktur dafür, dass sich die Kindertagespflege zu einem anerkannten Berufsbild entwickeln kann.“

Die „laufende Geldleistung“ nach § 23 Absatz 2 SGB VIII soll

- den Sachaufwand der Kindertagespflegepersonen angemessen erstatten.
- einen nach § 23 Absatz 2a SGB VIII „leistungsgerecht“ ausgestalteten Anerkennungsbetrag für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes enthalten.
- die Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung und Alterssicherung der Kindertagespflegepersonen erstatten.
- die Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegepersonen hälftig erstatten.

In Mecklenburg-Vorpommern tragen dafür die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verantwortung. Fraglich ist allerdings, ob sie dieser immer vollumfänglich gerecht werden. Neben dem starken Rückgang der Kindertagespflegestellen in Mecklenburg-Vorpommern belegen auch diverse Gerichtsverfahren in den vergangenen Jahren (z. B. Verwaltungsgericht Schwerin, Urteil vom 11. Oktober 2017, Az. 6 A 288/16 SN oder Oberverwaltungsgericht Greifswald, Urteil vom 3. Dezember 2019, Az. 1 LB 70/18 OVG), dass in den entsprechenden Kommunen nicht nur sehr unterschiedliche, sondern zum Teil auch nicht leistungsgerechte Beträge gezahlt wurden beziehungsweise vermehrt Kindertagespflegepersonen um eine Erhöhung der laufenden Geldleistung kämpfen.

Anstelle eines Flickenteppichs, fehlender zentraler Daten und unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen, sollte nun das Land die Verantwortung dafür übernehmen, dass die Kindertagespflege gleichberechtigt neben die Kindertageseinrichtungen treten kann. Dafür muss Mecklenburg-Vorpommern seinen Landesrechtsvorbehalt nach § 23 Absatz 2a Satz 1 SGB VIII geltend machen und einen Gesetzentwurf vorlegen, der landeseinheitliche Vergütungsstrukturen für die Kindertagespflege festlegt. In anderen Bundesländern existiert diese Praxis bereits, sei es beispielsweise in Thüringen, wo landeseinheitliche Untergrenzen im Kindergartengesetz festgeschrieben sind, oder im Saarland, wo das Ministerium für Bildung und Kultur für landeseinheitliche Regelungen gesorgt hat.